

## **Verfahren zur Anmeldung von Hochbaumaßnahmen für das Investitionsprogramm und allgemeine Bauvorbereitung**

### Verfahren zur Anmeldung von Hochbaumaßnahmen für das Investitionsprogramm

Grundlage für eine maßnahmenspezifische Bauvorbereitung für Baumaßnahmen ist die Aufnahme in das Investitionsprogramm.

Das nachstehend erläuterte Verfahren ist zur Investitionsanmeldung bei allen Hochbaumaßnahmen der Hauptgruppe 7 (einschließlich der bezirklichen Baumaßnahmen) und der Hauptgruppe 8 (u.a. auch der Baumaßnahmen der Hochschulen und der Charité sowie im Bereich SILB/SODA) anzuwenden.

Für die Anmeldung zur Aufnahme in das Investitionsprogramm ist ein Erläuterungsbericht entsprechend AV § 31 LHO zu erstellen (siehe Formblatt III 121 F (Erläuterungsbericht zum Investitionsprogramm)). Dem Erläuterungsbericht ist das Ergebnis der angemessenen ersten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne der Nr. 2.1 AV § 7 LHO beizufügen.

Der Antrag für die Aufnahme von neuen Hochbaumaßnahmen in das Investitionsprogramm erfolgt auf der Basis der mit einer Prioritätenreihung hinterlegten fachbezogenen Dringlichkeitsliste der fachlich zuständigen Senatsverwaltung durch die Fachverwaltung/den Bedarfsträger bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Näheres – auch zur Prioritätenreihung – ist dem jeweils aktuellen Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Haushaltsplan sowie die Finanz- und Investitionsplanung (Aufstellungsrundschreiben) der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu entnehmen.

Die Hochbaumaßnahmen der Hauptgruppen 7 und 8, die in der Zuständigkeit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung liegen, werden dort angemeldet und unter Berücksichtigung der ressortbezogenen Prioritätenreihungen in die Anmeldung zum Investitionsprogramm des Einzelplans 12, Kapitel 1250 – Hochbau – aufgenommen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet.

Gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 8 BezVerwG entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung über die bezirkliche Anmeldung zum Investitionsprogramm.

Bereits zur Anmeldung für das Investitionsprogramm muss die anmeldende Verwaltung die zuständige Baudienststelle hinzuziehen (siehe Nr. 1.1 ABau III 121 F - Erläuterungsbericht).

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung stellt unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten des Landes und auf Grundlage der Prioritätenreihung der

möglichen Neuaufnahmen den Entwurf des jeweiligen Investitionsprogramms auf. Die Aufnahme der neuen Baumaßnahmen erfolgt in das jeweils letzte Planungsjahr.

Der Senat entscheidet dann auf der Grundlage der Vorlage der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zum Entwurf des jeweiligen Investitionsprogramms über die Aufnahme der Baumaßnahmen.

#### Allgemeine Bauvorbereitung (Bereitstellung der Bauvorbereitungsmittel)

Notwendig werdende externe Leistungen für die Erstellung der Unterlagen sind vor Aufnahme in das Investitionsprogramm aus dem Dienstleistungstitel 54010 (Aufträge eher allgemeiner Art) oder aus dem Titel für thematische Untersuchungen 52609 (Aufträge eher spezieller Art) des jeweiligen Fachressorts/Bedarfsträgers zu finanzieren.

Mit dem Senatsbeschluss zur Fortschreibung des Investitionsprogramms ist die Möglichkeit des Zugriffs auf Bauvorbereitungsmittel aus dem Titel 54040 gegeben (§ 54 LHO).

Die vor der Bereitstellung der Ausgabemittel für Baumaßnahmen notwendigen Ausgaben (Bauvorbereitungsmittel) für die Aufträge an Dritte sind von den Baudienststellen für jede Baumaßnahme gesondert und so rechtzeitig zu ermitteln, dass die Bauvorbereitungsmittel bedarfsgerecht im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagt werden können (siehe Nummer 3.1 AV zu § 54 LHO). Hierunter fallen z.B. die Vermessung, Freimachung und Herrichtung von Grundstücken, Baugrunduntersuchungen, Gutachten zur Statik und zu Schadstoffbelastungen sowie Einpassungsplanungen im Rahmen der Aufstellung von Bedarfsprogrammen sowie Aufträge für die Durchführung von Wettbewerben und VgV-Verfahren und die Aufstellung von Bedarfsprogrammen, Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen. Die insgesamt ermittelten Beträge sind von den Baudienststellen den für den Haushalt zuständigen Stellen rechtzeitig zur Aufstellung der Voranschläge für den Haushaltsplan zu melden. Die Voranschläge für die Einzelpläne 01 bis 29 (bzw. 31-59 für die Bezirke) sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle, die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne vom Bezirksamt, der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden (siehe § 27 LHO). Der Zeitpunkt wird regelmäßig durch Aufstellungs Rundschreiben bekannt gegeben.

Die aus Bauvorbereitungsmitteln verausgabten Beträge sind, sobald die Ausgabemittel für die Baumaßnahmen bereitgestellt sind, an das Kapitel zu erstatten, aus dem sie geleistet wurden (siehe [Nummer 3 AV zu § 54 LHO](#)).

Bei Beginn der Baumaßnahme im Folgejahr noch nicht erledigte Bestellungen (Festlegungen) sind auf den Titel der Baumaßnahme umzubuchen.

Für Maßnahmen, die eine vertiefte Risikobewertung erfordern, siehe III 110.